



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 8a SGB V zur Änderung der „Kinder-Richtlinien“ des G-BA – Screening auf Kindesmisshandlung

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 10.07.2007 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen von § 91 Abs. 8a SGB V aufgefordert, zu geplanten Änderung der „Kinder-Richtlinien“ des G-BA – Ergänzung um ein Screening auf Kindesmisshandlung– eine Stellungnahme zu verfassen.

Dieser Aufforderung kommen wir mit den folgenden Ausführungen nach.

Die Bundesärztekammer kann die Entscheidung des G-BA, die „Kinder-Richtlinie“ derzeit nicht zu erweitern, nachvollziehen.

Bekanntlich hat sich der diesjährige Deutsche Ärztetag ebenfalls intensiv mit dem Thema Kindesvernachlässigung/-missbrauch und mit den Möglichkeiten einer besseren Früherkennung befasst. Im Ergebnis hat er sich u. a. für den Aufbau eines Systems verbindlicher Kinderfrüherkennungsuntersuchung in Verbindung mit einem gesetzlich verankerten Meldewesen ausgesprochen. Die Meldungen sollten allerdings nicht durch die untersuchenden Ärzte erfolgen, da dadurch die notwendige vertrauensvolle Arzt-Elter-Beziehung zerstört werden könnte.

Genau dieser letzte Aspekt wird auch in dem umfangreichen Bericht der Grundlage für die Entscheidungsrunde des G-BA insoweit thematisiert, als die Gefahr gesehen wird, dass die bisher gute Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen durch eine Erweiterung um ein Screening auf Kindesmisshandlung gefährdet wird.

Die Bundesärztekammer kann die Einschätzung des G-BA, dass es keine abgesicherten Instrumente für ein Screening gäbe, nicht vollständig teilen: So lassen sich unserer Auffassung nach durchaus belastete Familien identifizieren, bei denen das Risiko, dass sie ihre Elternrolle aufgrund psychischer, körperlicher und/oder sozialer Faktoren nur begrenzt wahrnehmen können, deutlich erhöht ist. Mit ihrer Identifizierung muss das Ziel verfolgt werden, ihnen frühzeitige Unterstützung und Förderung zukommen zu lassen. Dies sollte aber nicht über die Kinderrichtlinie geregelt werden, sondern müsste bereits pränatal erfolgen. Darüber hinaus sind die Beratung werdender Eltern in Bezug auf die neue Lebenssituation und das Angebot gegebenenfalls notwendiger Unterstützungen eine Aufgabe der allgemeinen öffentlichen Daseinsfürsorge. Des Weiteren lassen sich durchaus Entwicklungsstörungen oder altersuntypische Entwicklungsverzögerungen diagnostizieren und einer weiteren Abklärung und ggf. therapeutischen Intervention zuführen. Die entsprechenden Intentionen der bestehenden Kinder-Richtlinie sollten daher gestärkt und weiterentwickelt werden.

Die Bundesärztekammer vertritt dezidiert die Auffassung, dass die Lücken, die die öffentlichen Hand durch Rückzug aus ihrer Verantwortung für die

Kindesentwicklung im öffentlichen Gesundheitsdienst hat entstehen lassen, nicht durch die soziale Krankenversicherung geschlossen werden können.

Die Bundesärztekammer unterstützt auch die Schlussfolgerung des G-BA, dass mit einem noch gezielteren Fortbildungsangebot die Aufmerksamkeit der Ärzte hinsichtlich Kindesmisshandlung erhöht werden kann. Hier sind Bundesärztekammer und Landesärztekammern aktiv, um letztlich jeden Kind-Arzt-Kontakt nutzen zu können, auch Anhaltspunkte für Kindesmisshandlung und/oder -vernachlässigung feststellen zu können.

Berlin, den 6. August 2007



Prof. Dr. med. C. Fuchs
Hauptgeschäftsführer